

Netzanschlussvertrag an das Niederspannungsnetz

Zwischen

Firma

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Registergericht

Registernummer

Geburtsdatum

(nur Privatkunden zur eindeutigen Identifizierung)

- im Folgenden "**Anschlussnehmer**" genannt -

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden HRB 22639

- im Folgenden "**Netzbetreiber**" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand und Bedingungen des Netzanschlussvertrags

Der Anschluss einer elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers erfolgt auf Basis der Technischen Anschlussbedingungen (TAB), gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Grundlage ist die beigefügte Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers mit den nachstehenden Anschlussdaten in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 2 NAV ist bei Herstellung eines Netzanschlusses ein schriftlicher Netzanschlussvertrag abzuschließen.

Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen“ und der TAB erfolgen gemäß § 4 Abs. 3 NAV durch öffentliche Bekanntgabe und können im Internet unter www.sw-netz.de eingesehen werden.

Der Netzbetreiber wird - soweit nicht bereits erfolgt – auf Basis eines separaten Angebotes einen Netzanschluss für die Entnahmestelle herstellen und diesen zum Zwecke der elektrischen Versorgung an sein Niederspannungsnetz anschließen.

Die Nutzung des der elektrischen Anlage vorgelagerten Netzes sowie die Belieferung des Anschlussnehmers mit elektrischer Energie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Anschlussstelle

Soweit die Anschrift der Abnahmestelle des Anschlussnehmers von der vorgenannten Anschrift abweicht, gelten die Regelungen dieses Vertrages für den elektrischen Anschluss der Abnahmestelle des Anschlussnehmers in :

Objekt
Straße, Haus Nr.
PLZ, Ort
Gemarkung

3. Vertragsdaten/Leistungsdaten

Netzebene	Niederspannung
Anschlussspannung/Frequenz	in etwa 230 V oder 400 V / 50 HZ
Eigentumsgrenzen /Übergabepunkt	Abgangsklemmen Hausanschlusskasten
Vertragsleistung Bezug	kVA
Vertragsleistung Einspeisung	kVA
Anschlussprojektnummer	

4. Besondere Vereinbarungen

Keine.

5. Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgabe des Netzbetreibers als Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Anschlussnehmers können der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. MessZV genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Falls zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung des Netzanschlusses und dessen Nutzung erforderlich, werden Daten an die an mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisse beteiligten Dritten weitergegeben.

7. Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. der öffentlichen Bekanntgabe. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Dritte nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder technische Zuverlässigkeit verfügen sollte, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

Der Vertrag und seine Anlagen werden zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält jeweils eine Ausfertigung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wiesbaden.

.....
Ort, Datum

Wiesbaden, den

Unterschrift / Stempel

Anschlussnehmer

Unterschrift / Stempel

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
(Netzbetreiber)

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Name in Druckbuchstaben

Anlagen

Anlage 1: NAV und die ergänzenden Bedingungen von Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH

Anlage 2: Lageplan